

Durchführungsbestimmungen für den Frauenfußball des Kreises Rhein-Erft

I. Grundsätzliches

Es gelten die Regeln der Durchführungsbestimmungen des Herrenspielbetriebs, sowie nachfolgend aufgeführte Punkte und ergänzende Regularien:

1. Zuständig für den Frauen-Spielbetrieb des Kreises und Staffelleiter der Frauen Kreisliga A ist der Beauftragte für den Frauenfußball des Fußball-Kreises Rhein-Erft (FKRE).
2. Juniorinnen ab 17 (geboren vor dem 01.01.2006) spielen in den Frauenklassen
3. Spielerinnen des älteren B-Juniorinnen-Jahrganges (Stichtag 01.01.2006 -31.12.2006) können auf Antrag eine Spielerlaubnis für die 1. Frauenmannschaft ihres Vereins erhalten. Die Bestimmungen über die vorzeitige Spielberechtigung für Frauenmannschaften sind auf den Internet-Seiten des WDFV unter <https://wfv.de> zu finden.
4. Jede Frauenmannschaft soll einen weiblichen Betreuer haben.
5. Die Frist zur Neuansetzung bei Platzsperrern und witterungsbedingten Spielausfällen wird abweichend zum Herrenspielbetrieb auf 10 Tage festgesetzt.

II. Meisterschaftsspielbetrieb

1. Staffel

In der Saison 2022/2023 wird, wie im Vorjahr in der Frauen Kreisliga A, in einer gemeinsamen Staffel der Kreise Rhein-Erft und Euskirchen gespielt. Führend ist der Fußball-Kreis Rhein-Erft, der Kreis Euskirchen ist in allen Festlegungen und Entscheidungen mit eingebunden und informiert.

Die Anzahl der teilnehmenden Frauenmannschaften aus den beiden Kreisen ist auf insgesamt maximal 18 begrenzt, die Aufteilung ergibt sich zum Datum des Meldeschlusses. Sollte es sich abzeichnen, dass es mehr Mannschaftsmeldungen geben wird, so wird über alternative Lösung beraten.

2. Flex-Regelung (Norweger Modell):

Mannschaften können in der Frauen Kreisliga A bis spätestens zum Meldeschluss des Fußballkreises Rhein- Erft ein Team im „Norweger Modell“ (Flex) melden oder eine bereits gemeldete Mannschaft für den Spielbetrieb gemäß „Norweger Modell“ ummelden. Mannschaften, die im „Norweger Modell“ gemeldet sind nehmen am regulären Spielbetrieb teil.

Mannschaften, die im „Norweger Modell“ gemeldet sind, entscheiden für jeden Spieltag, ob sie 11, 10 oder 9 Spielerinnen gleichzeitig einsetzen. Sie haben bis spätestens zwei Tage vor dem jeweiligen Spieltag ihren Gegner und den Staffelleiter/ Beauftragten für den Frauenfußball des FKRE verbindlich über ihre Mannschaftsstärke zu informieren.

Die an einem Spiel gemäß „Norweger Modell“ beteiligten gegnerischen Mannschaften haben sich hinsichtlich der Anzahl der gleichzeitig am Spiel teilnehmenden Spielerinnen der Mannschaft anzupassen, die mit der geringsten Anzahl von Spielerinnen teilnimmt (9,10 oder 11).

Spiele gemäß „Norweger Modell“ finden auf Plätzen in Normalgröße statt. Alle anderen Regelungen bleiben unberührt.

Entsprechend des Beschlusses aus der Staffelfbesprechung der Frauen Kreisliga A aus der letzten Saison gilt folgendes zum Wechselkontingent bei Spielen im „Norweger Modell“: die (Flex)-meldende Mannschaft darf maximal zwei Auswechselspielerinnen einsetzen, die gegnerische Mannschaft darf vier Auswechselspielerinnen einsetzen.

Ein Wechsel zurück zur Teilnahme am normalen Spielbetrieb mit elf Spielerinnen ist ausschließlich nach schriftlicher Einigung mit dem Staffelleiter nach der Hinrunde möglich. Die übrigen Mannschaften der Frauen Kreisliga A werden zeitnah durch den Staffelleiter schriftlich informiert.

Mannschaften, die im „Norweger Modell“ spielen, sind nicht aufstiegsberechtigt.

3. Ein- und Auswechseln von Spielerinnen

In der Frauen-Kreisliga A ist Rückwechseln ausgewechselter Spielerinnen nach § 45 SpO/WFLV zulässig. Während des Spiels dürfen **fünf** Spielerinnen beliebig oft ein- und ausgewechselt werden. Insgesamt können damit 16 Spielerinnen einer Mannschaft am Spiel teilnehmen. Besondere Festlegungen gelten bei Mannschaften, die im „Norweger Modell“ gemeldet sind (siehe II.2.). Der Wechsel muss grundsätzlich in einer Spielruhe und mit Genehmigung des Schiedsrichters vollzogen werden. Wenn der Schiedsrichter feststellt, dass der Wechsel nur zur Spielverzögerung dient, hat er die Möglichkeit, den Wechsel abzulehnen bzw. diese Zeit nach seinem Ermessen

Durchführungsbestimmungen Frauen

nachzuspielen.

Diese Regelung gilt nicht für Pokalspiele.

4. Aufstieg

Der Staffelsieger ist Kreismeister und steigt in die Bezirksliga auf.

5. Rechtsinstanzen

1. Instanz Kreissportgericht Rhein-Erft
2. Instanz Bezirkssportgericht II

III. FVM-Feldpokal

(Die Pokalausrichtung findet in beiden Kreisen unabhängig voneinander statt.)

1. Die Teilnahme an den Pokalspielen ist freiwillig.
2. Teilnahmeberechtigt sind alle ersten Mannschaften der Frauenklassen, außer den Mannschaften, die in der Saison **2022/2023** in der 1. + 2. Bundesliga spielen.
3. Die Auslosung und Durchführung der Runden obliegen den Kreisen. Am Kreispokal nehmen Mannschaften aus Kreisliga, Bezirksliga, Landesliga und der Mittelrheinliga teil. Nach Ermittlung der gemäß nachfolgendem Verteiler (siehe Punkt 6) dem **Verbandsausschuss für Frauenfußball** zu meldenden Mannschaften führt **dieser** die weitere Auslosung und Durchführung aus, bis eine Mannschaft ermittelt ist, die dem DFB gemeldet wird. Sie hat das Recht, am DFB-Pokal teilzunehmen.
Im Falle eines Verzichts kann der unterlegene Endspielteilnehmer dieses Recht in Anspruch nehmen.
4. Die Pokalspiele auf FVM-Ebene werden an den im Rahmenterminplan vorgesehenen Terminen durchgeführt.
5. Das Endspiel des FVM Pokals findet am **08.06.2023** statt.
6. Zu den 9 Kreispokalsiegern stoßen in der 1. FVM-Runde die FVM-Regionalliga-Mannschaften hinzu. Die freien Plätze bis zur Teilnehmerzahl 16 in der 1. FVM-Runde werden an die Kreise mit den meisten Pokalteilnehmern vergeben, wobei jeder Kreis maximal einen zusätzlichen Platz erhalten kann.
7. Klassentiefere Mannschaften haben in allen Spielrunden - außer dem Endspiel auf neutralem Platz - Heimrecht!
8. Endet das Pokalspiel nach Ablauf der normalen Spielzeit (2 x 45 Minuten) unentschieden, wird es um 2 x 15 Minuten verlängert. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch Schüsse von der Strafstoßmarke ermittelt.
9. Bezüglich der Abrechnung von Pokalspielen wird auf die Ausführungen im Herrenbereich verwiesen.

IV. Hallenpokal Vorrunde (Futsal)

(Die Pokalausrichtung findet in beiden Kreisen unabhängig voneinander statt.)

1. Die Teilnahme am Hallenpokal ist freiwillig.
2. Teilnahmeberechtigt sind alle Mannschaften (pro Verein eine Mannschaft) der Frauenklassen Kreisliga bis Regionalliga, die Mannschaften können nur an dem Kreishallenpokal ihres Kreises teilnehmen. Die Durchführung der Vorrunde obliegt dem Kreis. Die Frauen Hallenkreismeisterschaft des Fußball-Kreises Rhein-Erft findet in der Winterpause der Saison 2022/2023 statt. Der Austragungsort steht zum Ausgabeterminpunkt des Rahmenterminplans noch nicht fest. Der Sieger auf Kreisebene qualifiziert sich für die FVM TOP 10 Runde am **12.02.2023 in Aachen**.

V. Entscheidungsvorbehalt

Der Kreisvorstand behält sich in allen nicht geregelten bzw. unvorhersehbaren Fällen des Spielbetriebes nach Anhörung des Beauftragten für den Frauenfußball des FKRE und des Kreisspielausschusses eine Entscheidung vor.